

Information über die Erfassung von Abgangsmeldungen für Schweine, Schafe und Ziegen in HI-Tier

Ab dem **01. August 2023** stehen im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, der zentralen Datenbank HI-Tier, neue Programmfunktionen zur Verfügung. Schweine-, Schaf- und Ziegenhalter müssen damit nicht nur Tierzugänge, sondern auch Tierabgänge an die Datenbank HI-Tier melden.

Diese Regelung ist im neuen EU-Tiergesundheitsrecht verankert, welches seit dem 21. April 2021 anzuwenden ist und Vorgaben zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der unterschiedlichen Tierarten enthält. Informationen über Verbringungen von Schweinen, Schafen oder Ziegen in den Betrieb und aus diesem heraus sind demnach vom Unternehmer an die elektronische Datenbank zu übermitteln. Bisher wurde nur die Übernahme dieser Tiere gemeldet. Mit der neuen Datenbankmaske wird auch die Abgangsmeldung erforderlich. In HI-Tier ist derzeit für diese Tierarten keine Eingabe tierindividueller Identifizierungsnummern vorgesehen. Daher ist keine Meldung von individuellen Ohrmarken nötig, sondern die Abgangsmeldung erfolgt wie die Zugangsmeldung als „**Gruppenmeldung**“, sodass nur die Anzahl der Schweine, Schafe oder Ziegen gemeldet werden muss. Neben der Gesamtzahl der Tiere sind bei jeder Verbringung von Schweinen, Schafen oder Ziegen die individuelle Registrierungsnummer des Herkunfts- und des Bestimmungsbetriebs, das Zugangsdatum und als Neuerung das Abgangsdatum anzugeben. Diese Meldung bezieht sich nur auf **lebend verbrachte Tiere**, bei Verendung oder Tod ist keine Datenbankeingabe erforderlich. Die Bewegungsmeldung (Zu- und Abgangsmeldung) muss innerhalb von **spätestens sieben Tagen** erfolgen.

Die gemäß Viehverkehrsverordnung vorgeschriebenen Begleitpapiere für Schweine bzw. Schafe oder Ziegen sind weiterhin zusätzlich zu den Gruppenmeldungen auszustellen und dem übernehmenden Unternehmen zu übergeben. Unabhängig von den Meldungen an HI-Tier besteht nach wie vor die Pflicht, Aufzeichnungen über die Verbringungen von Schweinen, Schafen oder Ziegen in einen Betrieb und aus einem Betrieb zu führen (**Bestandsregister**).

Abgangsmeldungen müssen bei Schweinen durch Schweinehalter, Viehhandelsunternehmen, Transporteure und Sammelstellen erfolgen. Bei Schafen und Ziegen sind bislang Halter, Viehhandelsunternehmen und Sammelstellen zu Abgangsmeldungen verpflichtet. Ob Transporteure von Schafen und Ziegen ebenfalls Abgänge melden müssen, ist noch nicht endgültig abgestimmt.

Elektronische Meldungen an die HI-Tier Datenbank

Die direkte Meldung an die Datenbank per Internet ist der schnellste und bequemste Weg der Abgangsmeldung. Die Internetadresse der Datenbank lautet www.hi-tier.de.

Nach der Anmeldung (Eingabe von Betriebsnummer und PIN erforderlich) ist in der Schaf/Ziegendatenbank bzw. in der Schweinedatenbank der Menüpunkt „Eingabe von Tierbewegungen (Zugang / Abgang – neu ab 1.8.2023)“ auszuwählen (s. Abb. 1).

Schafe/Ziegendatenbank - Meldungen und Abfragen

- Eingabe [Tierbewegungen](#) (Zugang / Abgang - neu ab 1.8.2023)
- Eingabe per [Tabelleneingabe](#)

Abb. 1: Schaf/Ziegendatenbank mit Button für Tierbewegungen und Tabelleneingabe

Wie bei der Zugangsmeldung handelt es sich auch bei der „neuen“ Abgangsmeldung von Schafen, Ziegen und Schweinen um eine Gruppenmeldung. Das bedeutet, dass nur die **Anzahl Schafe**, die **Anzahl Ziegen** oder die **Anzahl Schweine** anzugeben ist (s. Abb. 2).

The screenshot shows the web interface for reporting pig movements. At the top, there are navigation links: 'Abmelden', 'Menu-Seite', and 'Information'. The main heading is 'Schweine: Bewegungen (Einzelmeldung)', with links for 'Tabelleneingabe' and 'Meldungsübersicht'. A notice mentions a new version starting on 01.08.2023. The form includes the following fields and options:

- Bewegungsart:** Radio buttons for 'Zugang' and 'Abgang' (selected). A key icon indicates the movement type is selected.
- Bewegungsdatum:** Text input with '01.08.2023'. A key icon indicates the date format is 'TT.MM.JJJJ'.
- Laufende Nummer:** Empty text input. A key icon indicates it is automatically numbered.
- anderer Betrieb:** Text input with '010990001111'. A key icon indicates it is a 12-digit number.
- ggf. 2. Datum:** Empty text input. A question mark icon indicates the format is 'TT.MM.JJJJ' for access or departure dates.
- Anzahl Tiere:** Text input with '250'. A question mark icon indicates it is numerical.
- Staatenkennner:** Empty text input. A question mark icon indicates it should be used for foreign operations.

At the bottom, there are buttons for 'Einfügen', 'Ändern', 'Stornieren', 'Maske leeren', and 'Suchen'.

Abb.2: Meldemaske für „Tierbewegungen“ von Schweinen

Weitere verpflichtende Meldeinhalte sind die **Bewegungsart** (Zugang oder Abgang), das **Bewegungsdatum** sowie die **Betriebsnummer des 2. Betriebes**. Diese Nummer ergibt sich aus der Bewegungsart und entspricht bei der Meldung eines Abganges der Nummer des übernehmenden Betriebes oder bei einem Zugang der Nummer des abgebenden Betriebes. Erfolgt der Ab- und Zugang beim „anderen“ Betrieb am gleichen Tage, kann das Feld „**ggfs. 2. Datum**“ leer bleiben. Sofern das gemeldete Bewegungsdatum vom Datum des korrespondierenden Zu- bzw. Abganges abweicht (siehe **ggfs. 2. Datum**: Zu- oder Abgangsdatum) ist hier zusätzlich das Zu- oder Abgangsdatum des „anderen“ Betriebes erforderlich.

Sollten die Schafe, Ziegen oder Schweine unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland übernommen oder abgegeben werden, ist das Herkunfts- bzw. Zielland **laut Liste** auszuwählen. Die **Laufende Nummer** ist kein Eingabefeld, sondern wird automatisch vom System gefüllt. Sie ist nur relevant, wenn mehrere Tierbewegungen von den gleichen Betrieben an einem Tag eingegeben werden sollen. Für die gleichzeitige Abgabe mehrerer Zu- und Abgangsmeldungen ist auch eine **Eingabe per Tabellenform** möglich (s. Abb. 1).

Schriftliche Meldungen per Meldekarte

Betriebe, die nicht über einen Internetzugang verfügen, müssen ihrer Meldeverpflichtung schriftlich nachkommen. Hierzu stellt die für Schleswig-Holstein und Hamburg zuständige **Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (LKD)** Meldekarten zur Verfügung (s. Abbildung 3). Die auszufüllenden Formularfelder entsprechen den in Punkt 1 beschriebenen Meldeinhalten. Die bisherigen, bei den Betrieben noch vorrätigen Meldekarten können weiterhin für die Übernahmemeldungen verwendet werden. Für die Abgangsmeldungen müssen jedoch die „neuen“ Kombi-Meldekarten verwendet werden, mit denen sowohl ein Zugang als auch ein Abgang von Schafen, Ziegen oder Schweinen gemeldet werden kann. Die entsprechenden Meldekarten können schriftlich bei der LKD bestellt werden (LKD mbH, Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel; Fax: 0431 33987 73; E-Mail: vvvo@lkv-sh.de).

Meldung
Meldekarte für die ~~Übernahme~~ von Schafen oder Ziegen

Anschrift STEENBEK GERD
24106 KIEL

Registriernummer 01 9 99 999 9999

Registrier-Nr.

2. Betrieb

Ziel- oder Herkunftsland (Schlüssel)

Meldung Zugang Abgang
(Zutreffendes ankreuzen)

Anzahl übernehmener Schafe

Anzahl übernehmener Ziegen

Bewegungsdatum

1. Datum des Verbringens Tag Monat Jahr

2. Datum des Zugangs¹⁾ Tag Monat Jahr

¹⁾ Nur anzugeben, wenn nicht gleich Datum des Verbringens

9 Datum: Unterschrift:

Abb. 3: Muster Meldekarte für Schafe/Ziegen

Meldung
Meldekarte für die ~~Übernahme~~ **Übernahme** von Schweinen

Anschrift: STEENBEK GERD
24106 KIEL

Registriernummer: 01 0 99 999 9999



Registrier-Nr. ~~abgegeben~~

2. Betrieb

oder

Herkunftsland **Meldung**
(Zutreffendes ankreuzen) Zugang Abgang

oder Zielland

Anzahl ~~abgew.~~
Schweine

Bewegungsdatum ~~Datum der~~
~~Übernahme~~

Tag Monat Jahr

5 Datum: Unterschrift:

Abb. 4: Muster Meldekarte für Schweine

Rechtlicher Hintergrund

Unternehmer, die Schweine, Schafe und/oder Ziegen halten, unterliegen einer Mitteilungspflicht über Abgangsmeldungen für Schafe und Ziegen gemäß Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 49 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 und für Schweine gemäß Artikel 115 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 56 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 an die elektronische Datenbank. Mit Beschluss der Länder vom 20. Juni 2023 erfolgte die Beauftragung des HI-Tier-Datenbankbetreibers zur Erweiterung der Datenbank um die entsprechenden Programmfunktionalitäten.

MLLEV

Kiel, 19.07.2023